

MENSCHENRECHTE IM TOURISMUS

FALLBEISPIEL KATAR



qatar
2022

Abb. 1: Offizielles Logo „Qatar 2022“



qatar
2022
built by slaves

Abb. 2: Logo „Qatar 2022 built by slaves“

VU Nachhaltigkeit in der Tourismusplanung | 2015S | DI Dr. Meinhard Breiling

GRUPPENMITGLIEDER

Christine Dämon | 1227246

Marianne Geißler | 1119826

Elisabeth Glavanits | 0947340

Martin Greslehner-Nimmervoll | 0728216

Felix Jansky | 1129397

Severin König | 1040385

Michael Leiner | 1109180

Margit Prünner | 1226540

Lena Schartmüller | 1227397

Patricia Trauner | 1225260

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Menschenrechte – Heranführung und Definition	4
3. Derzeitige Menschenrechtssituation.....	5
3.1. Vergleich zwischen westlicher und arabischer Welt.....	6
4. Menschenrechte und Tourismus	7
4.1. Menschenrechtssituation im Tourismus	8
5. Fallbeispiel Katar	11
5.1. Daten und Fakten zu Katar.....	11
5.2. Fußball-Weltmeisterschaft 2022.....	12
5.3. Menschenrechtssituation in Katar	13
6. Fazit.....	15
7. Abbildungsverzeichnis.....	17
8. Quellenverzeichnis	17

1. EINLEITUNG

Nachhaltigkeit ist ein komplexer Begriff, dessen Definition nicht nur eine diffizile Aufgabe darstellt, sondern auch von Individuum zu Individuum variiert. Auch wenn eine ganzheitliche und allumfassende Begriffsbestimmung kaum möglich erscheint, wurde im ersten Arbeitsauftrag ein kollektiver Gruppenkonsens zur Definition des Begriffes Nachhaltigkeit (im Tourismus) möglichst genau festgelegt.

Die wichtigsten Punkte sollen hier noch einmal in Erinnerung gerufen werden:

- Es müssen Ursachen und keine Symptome behandelt werden.
- Es dürfen nur so viele Ressourcen natürlichen Kreisläufen entnommen werden, wie sie auch wieder nachwachsen können. Dabei dürfen keine negativen Einflüsse auf Natur, Bevölkerung und Umwelt auftreten.
- Touristische Monokulturen sowie saisonale Abhängigkeiten müssen weitestgehend vermieden werden.
- Die wichtigsten Aspekte bei der Umsetzung von nachhaltigem Tourismus müssen ganzheitlich und in ihren Zusammenhängen betrachtet werden. Diese sind: Touristische Attraktionen, Beherbergungen, andere touristische Einrichtungen und Dienstleistungen (z.B. markierte Wanderwege oder Führungen), Verkehr und Mobilität, andere Infrastruktur (z.B. Müllrecycling-Systeme) und institutionelle Elemente (vgl. Fischer 2014: 107 ff).
- Arbeitsbedingungen für Beschäftigte müssen so gestaltet werden, dass die Arbeitskräfte nicht überbeansprucht werden und prekäre Arbeitsverhältnisse dürfen nicht gefördert werden oder gar zustande kommen.

Vor allem letzterer Punkt ist eminenten Gegenstand dieser schriftlichen Arbeit, da sie die Menschenrechte in Bezug auf den Tourismus behandelt, wobei Katar und die bevorstehende Fußball-Weltmeisterschaft 2022 als Fallbeispiel gewählt wurde.

2. MENSCHENRECHTE – HERANFÜHRUNG UND DEFINITION

Bereits in der Aufklärung stellte das Thema Menschenrechte eine grundlegende Rolle dar und wurde schon von einigen Philosoph_innen, wie zum Beispiel Immanuel Kant, John Locke oder Thomas Hobbes thematisiert und geprägt.

Motiviert durch die Menschenrechtsverletzungen im Zweiten Weltkrieg wurde 1950 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnet, welche am 3. September 1953 schließlich allgemein in Kraft trat. Diese Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, maßgeblich bestehend aus 30 Artikeln, fasst die fundamentalen Perspektiven über die Rechte und Freiheiten eines jeden Menschen umfangreich zusammen. Jeder Mensch soll unter dem Prinzip der Freiheit leben, geschützt vor jeglicher Gewalt und frei in seinen Gedanken, seien es unterschiedliche religiöse Ansichten oder politische Überzeugungen. Unabhängig davon, welches Geschlecht oder welche Hautfarbe man hat, welche Sprache man spricht, oder welches Vermögen man besitzt, stehen jedem Menschen die gleichen Rechte zu. Denn „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Artikel 1)

In Österreich ist die Konvention in drei Abschnitte, nämlich „Rechte und Freiheiten“, „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)“ und „Verschiedene Bestimmungen“ gegliedert, welche wiederum in 59 Artikel unterteilt sind. Die Grundfreiheiten und Rechte definieren sich folgendermaßen:

- Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte
- Recht auf Leben
- Verbot der Folter
- Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit
- Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Recht auf ein faires Verfahren
- Keine Strafe ohne Gesetz
- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Freiheit der Meinungsäußerung
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Recht auf Eheschließung

- Recht auf wirksame Beschwerde
- Verbot der Benachteiligung (Diskriminierung)
- Außerkraftsetzen im Notstandsfall
- Beschränkung der politischen Tätigkeit von Ausländern
- Verbot des Missbrauchs der Rechte
- Begrenzung der Rechtseinschränkungen.

Alle 47 Mitglieder des Europarats sind der EMRK beigetreten. Die Umsetzung und Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention erfolgt durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Jede_r einzelne und jeder Mitgliedsstaat kann sich mit einer Beschwerde gegen die Verletzung seiner Konventionsrechte an den Gerichtshof wenden. Die europäische Menschenrechtskonvention ist keine verbindliche Rechtsquelle des Völkerrechts, aber ein bindendes internationales Abkommen.

3. DERZEITIGE MENSCHENRECHTSSITUATION

Im vergangenen Jahr wurden unzählige Menschenrechtsverletzungen weltweit von Staats- und Regierungschefs mit der Gewährleistung der nationalen Sicherheit gerechtfertigt.

Dem aktuellen Jahresbericht der Menschenrechtsorganisation Amnesty International zufolge, wurden in mindestens 18 Ländern Kriegsverbrechen oder andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verübt (vgl. Amnesty International 2015: 5). Menschenrechtsverletzungen, die auch hier in Österreich stark ins mediale Rampenlicht gerückt wurden, sind die Flüchtlingskatastrophe im Mittelmeer sowie der weiter anhaltende Konflikt in Syrien. Bei dem Versuch, über das Mittelmeer zum europäischen Festland zu gelangen, sind 2014 mehr als 3.400 Menschen ertrunken. Infolge des Konflikts in Syrien waren rund 4 Millionen Menschen auf der Flucht, die zu 95 Prozent in Nachbarstaaten aufgenommen wurden. Über 7,6 Millionen Menschen befinden sich innerhalb Syriens auf der Flucht. Zusätzlich hat der Konflikt in den letzten vier Jahren über 200.000 Menschen das Leben gekostet. Auch die Gräueltaten der bewaffneten Gruppen Islamischer Staat (Irak, Syrien) und Boko Haram (Nigeria) stellen Menschenrechtsverletzungen in großem Ausmaß dar.

Ein Versagen von Regierungen weltweit ist insbesondere bei den Bemühungen um den Schutz der Zivilbevölkerung zu sehen, denn immer wieder werden Konflikte auf dem Rücken eben dieser ausgetragen.

3.1. VERGLEICH ZWISCHEN WESTLICHER UND ARABISCHER WELT

Im Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wird Europa und insbesondere der Europäischen Union in erster Linie ein völlig fehlgeleiteter Umgang mit Flüchtlingen (unter anderem aus Syrien und anderen vom Krieg zerrütteten Ländern) vorgeworfen. Die Abschottung Europas sowie die Einstellung der auf Seenotrettung fokussierten Operation „Mare Nostrum“ machen es Flüchtlingen praktisch unmöglich, einen sicheren, legalen Weg nach Europa zu finden. Auch die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen wie Migrant_innen, Muslim_innen und Jud_innen stellen Menschenrechtsverletzungen dar. Die USA hingegen stehen immer wieder wegen Ungleichbehandlung von Afroamerikaner_innen im Justizsystem, unverhältnismäßig harten Strafen, unrechtmäßigen Inhaftierungen, der weltweiten Überwachung der Kommunikation sowie Folter und Kriegsverbrechen am Pranger.

„Die Liste der Länder, in denen die Menschenrechte verletzt werden, enthält auffallend viele arabische Staaten. Vielfältig sind die Verstöße gegen den Kanon jener Rechte, die auch in der Charta der Vereinten Nationen festgeschrieben sind: Regimekritiker werden mit Hilfe des Unterdrückungsapparates mundtot gemacht und nicht selten gefoltert, nirgends ist die Presse wirklich frei, Frauen haben nicht die gleichen Rechte wie die Männer, Minderheiten – vor allem nichtmuslimische Religionsgemeinschaften – werden unterdrückt, mit unterschiedlicher Intensität.“

(Hermann 2006: 1)

4. MENSCHENRECHTE UND TOURISMUS

Bei unserem ersten Arbeitsauftrag zur Definition und Interpretation von Nachhaltigkeit haben wir festgehalten, dass Nachhaltigkeit aus drei Säulen besteht; nämlich der ökologischen, ökonomischen und der sozialen Nachhaltigkeit. Es ist nicht möglich, alle drei Handlungsfelder gleichermaßen nachhaltig zu gestalten. Gerade im Tourismus wird die soziale Gerechtigkeit oft den ökonomischen Argumenten nachgereiht. Dies kann sich auch in der Verletzung der Menschenrechte widerspiegeln.

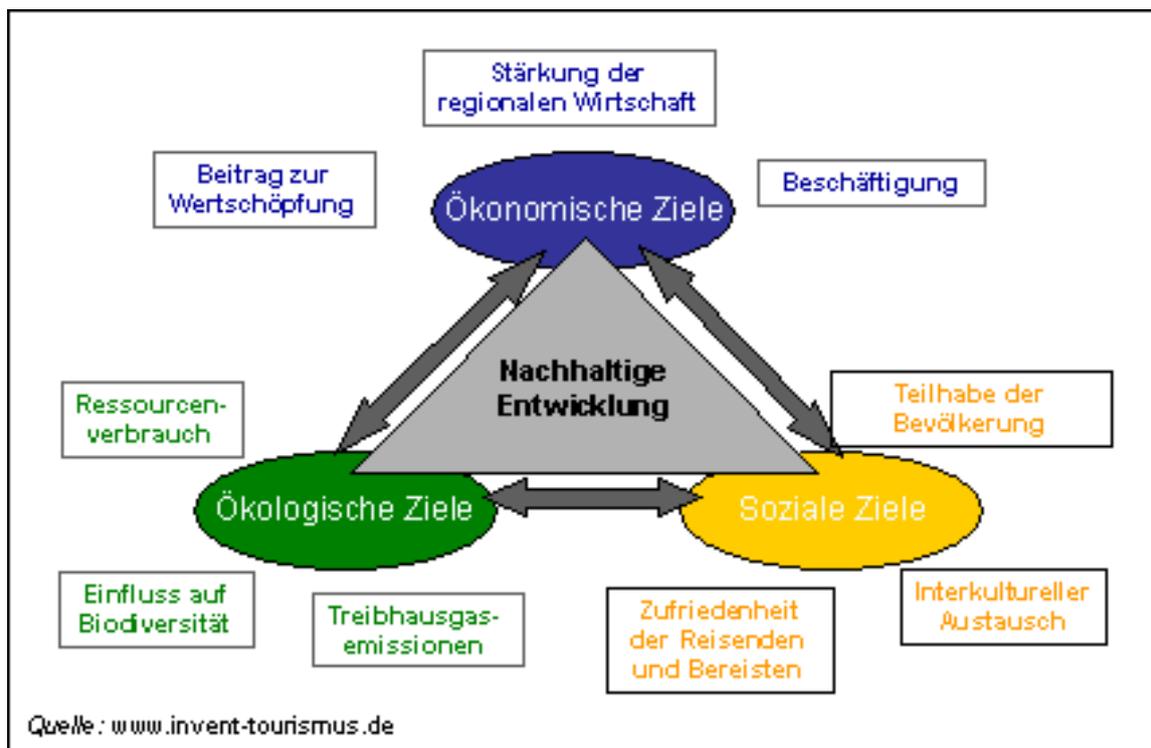


Abb. 3: Dreieck der nachhaltigen Entwicklung

Laut der Definition von sozialer Nachhaltigkeit geht es um die bewusste Organisation von sozialen und kulturellen Systemen. Dabei ist im Tourismus insbesondere das Sozialsystem des Staates von Bedeutung, sowie die soziale Situation innerhalb von touristischen Betrieben (vgl. Gabler Wirtschaftslexikon 2007). Die ausschlaggebenden Faktoren zur Beurteilung sozialer Nachhaltigkeit im Tourismus können beispielsweise Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten, Entlohnung, Zugang zu Weiterbildung und Familienfreundlichkeit sein. Es ist die wesentliche Frage zu stellen, welche Verantwortung der Wirtschaft, aber auch den Tourist_innen selbst dabei zukommt, die Menschenrechte im Tourismus zu stärken und zu schützen (vgl. Die Wiener Volkshochschulen 2015). Einerseits wird durch Tourismus die Wirtschaft

im bereisten Land gestärkt, von dem im besten Fall die einheimische Bevölkerung profitieren sollte und nicht einzelne touristische Großunternehmen, die trans- bzw. international tätig sind. Andererseits wird oft versucht, durch politischen Boykott auf die Missstände im Tourismus aufmerksam zu machen. Jedoch richtet sich das weniger gegen eine Diktatur, sondern trifft vor allem die Menschen des Landes. Gerade in Ländern, die von diktatorischen Regimen geführt werden, bedeutet Tourismus Arbeitsplätze und in Folge dessen auch eine Öffnung. Bei der Verletzung der Menschenrechte im Tourismus sind insbesondere die schlechte Bezahlung, unwürdige Arbeitsbedingungen in Hotelketten, Landenteignung, sowie die Vertreibung von Menschen aus ihren angestammten Gebieten zu nennen (vgl. Amnesty International 2013). Verschiedene NGOs, darunter auch TourismWatch, setzen sich für einen gerechten Umgang im Tourismus ein. Die World Tourism Organization erstellte 1999 einen globalen Ethikkodex für Tourismus, der auch von der UNO unterzeichnet wurde (vgl. The World Tourism Organization 2001). Die Umsetzung solcher Strategien erweist sich aber immer wieder sehr schwierig. Ein kleiner Schritt ist das Siegel „Corporate Social Responsibility“ (CSR) der Organisation TourCert, die Unternehmen nach einem strengen Zertifizierungsverfahren auszeichnet. Dabei wird nach verschiedensten Faktoren, Menschenrechte eingeschlossen, bewertet (vgl. Amnesty International 2013).

4.1. MENSCHRECHTSSITUATION IM TOURISMUS

Der Tourismus ist einer der weltweit florierendsten Märkte und einer der bedeutendsten Wirtschaftssektoren und Arbeitgeber. Laut der „World of Travel and Tourism Council“ sind knapp 100 Millionen Menschen direkt in Hotels und Reiseunternehmen beschäftigt, darüber hinaus über 100 Millionen als Zulieferer_innen im Transportwesen oder in Bauunternehmen, dazu kommen private Pensionen und Gastronomiebetrieben. Zählt man den „informellen Sektor“ mit der sogenannten „weißen Industrie“ zusammen, arbeiten weltweit ca. 240 Millionen Menschen im Tourismus (vgl. Tourism Watch 2011).

Im Bereich der Menschenrechte gibt es viele Organisationen und Gesetze, die verabschiedet werden. Die Einhaltung jener Gesetze und Normen erfolgt jedoch oft nicht wunschgemäß. Große Probleme mit Menschenrechten gibt es vor allem in

Ländern, die einem autoritären Regime unterstehen, wie Südafrika, die Türkei, Burma, Indonesien, Tibet, Tunesien, Westsahara usw.

„Menschenrechtsverletzungen im Tourismus werden von Regierungen verantwortet und oft selbst von ihnen begangen; beispielsweise dann, wenn sie bestrebt sind, die Einnahmen aus dem Tourismusgeschäft um jeden Preis zu maximieren.“ (Tourism Watch 2011: 13) Aktuelle Themen im Bereich der Menschenrechte belaufen sich vor allem auf Arbeitszeitenregelungen, Lebensstandards und Menschenwürde im Zusammenhang mit Tourismus.

„Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Artikel 23 (1)).

In vielen Ländern ist der Tourismus der größte Arbeitgeber und in armen Ländern mit nur wenigen Jobmöglichkeiten, sind Arbeiten im Bereich des Tourismus sehr begehrt. *„Doch die Jobs sind oft schlecht bezahlt, die Arbeitszeiten lang und die Arbeitsbedingungen schlecht. Viele Arbeitsplätze sind befristet oder es sind Gelegenheitsjobs. Die Fluktuation ist alarmierend hoch.“* (International Labour Organization 2001). In Sambia beispielsweise liegen die Arbeitszeiten pro weibliche Arbeitskraft bei 47 Stunden die Woche, bei Männern bei 53 Stunden. In der Dominikanischen Republik sind die Löhne so niedrig, dass das Personal eines 4-Sterne Hotels nicht einmal genug verdient, um für das Nötigste zu sorgen. (vgl. Tourism Concern 2004)

Kinderarbeit ist ein weiterer großer Punkt im Bereich der Menschenrechte, der bis heute Staaten wie z.B. Malaysia oder Thailand betrifft. Weltweit arbeiten zwischen 13 und 19 Millionen Kinder unter 18 Jahren im Tourismus. Dies repräsentiert 10-15% der touristischen Arbeitskräfte (vgl. Tourism Concern 2014) Touristische Unternehmen, die Kinder beschäftigen, beeinträchtigen somit das Recht auf Bildung, und sorgen dafür, dass jene Kinder nie in ihrem Leben einen anständigen Beruf erlernen können, indem sie angemessen verdienen.

Kinderhandel und sexuelle Ausbeutung werden so stark betrieben, dass man in manchen Ländern bereits vom „Sextourismus“ spricht. Nach Schätzungen der UNICEF (2007) werden mehr als 1,2 Millionen Kinder, hauptsächlich Mädchen, Opfer von Kinderhandel und Prostitution. In Staaten wie Kambodscha, Kenia, Indien, Mumbai, der Dominikanischen Republik, Gambia, Südafrika, Tobago, Venezuela und Vietnam, aber auch in osteuropäischen Staaten werden jene Verletzungen der

Menschenrechte immer ins Extremere getrieben und gelten laut der britischen Organisation Tourism Concern (2014) bereits als „child sex tourism hotspots“. Zwangsarbeit und Menschenhandel sind vor allem auch beim Bau von Tourismushochburgen vorzufinden.

Ein sehr aktuelles Thema ist auch der Eingriff in das „Recht auf Wohnen“. Tourismus hat einen hohen Flächenbedarf und steht dadurch oft im Konflikt mit anderen Nutzungen. Vor allem besonders exponierte Küstenlagen und Landschaftsteile werden durch den Tourismus erschlossen. Dies geht häufig auf Kosten der Bevölkerung, die oft gewaltsam verdrängt wird. Aktuelle Beispiele dazu findet man bei den Olympischen Winterspielen in Sotschi 2014, der Fußballweltmeisterschaft 2010 in Südafrika, sowie die Commonwealth Games in Neu-Delhi 2010. Zu Einschüchterungszwecken drohten die Regierungen mit Festnahmen, Folterungen und Zwangsumsiedelungen (vgl. Tourism Watch 2011: 29).

Eine prekäre Entwicklung in Indien ist der Medizintourismus. Jener hat kaum positive Seiten außer ein paar Dollar für die privaten Investoren, aber illegaler Handel mit Organen und riesige Berge Krankenhausabfälle sind die Folge (vgl. Tourism Watch 2011: 38)

Während Tourismus den Ruf genießt, Einkommen und Jobs zu verschaffen und als Heilmittel in Ländern mit hoher Arbeitslosigkeit und Verschuldung gepriesen wird, untergräbt er häufig die Rechte der Menschen in der Urlaubsregion. Grundlegende Rechte derer, die gar nicht vom Tourismus profitieren, werden beschnitten, sie werden ausgebeutet und vertrieben. Der weltweite Tourismus hat also zunehmend eine negative Komponente im Bereich der Menschenrechte zu verzeichnen.

5. FALLBEISPIEL KATAR

Aufbauend auf der Erörterung zu Menschenrechten allgemein und in Bezug auf den Tourismus, soll nun auf ein konkretes Beispiel eingegangen werden. Aufgrund der starken medialen Präsenz und der Aktualität hat sich unsere Gruppe für Katar bzw. die Austragung der Fußball-Weltmeisterschaft 2022 ebendort entschieden.

5.1. DATEN UND FAKTEN ZU KATAR

Katar ist ein Emirat am Persischen Golf an der Ostküste der arabischen Halbinsel. Es besitzt eine Fläche von 11.606 km² und weist ca. 2,16 Mio. Einwohner_innen auf. Von Süden nach Norden erstreckt sich das Land rund 180 km und von Westen nach Osten rund 80 km. Katar hat eine hohe Urbanisierungsrate; 92% der Bevölkerung lebt in Städten. Der Staat wird von einer absoluten Erbmonarchie regiert. Die Staatsreligion ist der Islam, wobei die Scharia die Grundlage der Gesetzgebung bildet. Der Emir ist zugleich Staatsoberhaupt und oberster Inhaber der exekutiven und legislativen Gewalt. Auch die Regierung ist ihm allein verantwortlich. Es existieren weder Parlament noch politische Parteien. Der Emir ernennt lediglich die 35 Mitglieder der Beratenden Versammlung. Die Gerichte urteilen „im Namen des Emirs“. Auf kommunaler Ebene wählen Bürger_innen Gemeinderät_innen und Organe der Industrie- und Handelskammern.

Katar gehört zu den trockensten Landschaften der Erde (<100mm Jahresniederschlag). Das Klima ist ganzjährig schwül, subtropisch und heiß. Häufig weht trocken-staubiger Westwind. Im Sommer sind Temperaturen um 45 Grad Celsius keine Seltenheit, im Winter sinkt die Durchschnittstemperatur auf 17 Grad Celsius.

Nur jede_r siebte Einwohner_in ist Inländer_in. Die meisten Ausländer_innen kommen aus Indien oder Pakistan. Viele sind auch nepalesischer Abstammung. Die meisten Inländer_innen gehören dem sunnitischen Islam an. Unter den Ausländer_innen herrschen Schiiten vor. Zudem gibt es Hindus, Jud_innen und Christ_innen.

Es gibt ein gutes Sozialsystem und die medizinische Versorgung ist gut und kostenlos. Hilfsbedürftige erhalten feste monatliche Bezüge. Es gibt eine Schulpflicht,

wobei die schulische Ausbildung kostenlos ist. Seit 1971 besteht in Katar auch eine Universität.

Die wichtigsten Erwerbsquellen Katars sind Erdöl, Erdgas, Düngemittel und die Bereitstellung von Boden für die US-Armee. Katar hat das höchste (kaufkraftbereinigte) Pro-Kopf-Einkommen der Welt. 62% erwirtschaftet die Industrie, 38% der Dienstleistungssektor und nur 0,2% die Landwirtschaft. (vgl. Wikipedia)

5.2. FUSSBALL-WELTMEISTERSCHAFT 2022

Die 22. FIFA Fußball-Weltmeisterschaft soll 2022 erstmals in einem arabischen Golfstaat stattfinden – Katar. 2010 setzte sich der damalige Mitbewerber gegen die Konkurrenz aus den USA, Südkorea, Japan und Australien durch. Die Vergabe der Startplätze, aufgeteilt auf die sechs Kontinental-Fußballverbände, bleibt zur WM in Brasilien bzw. zur WM 2018 in Russland unverändert.

Das Nationalteam, das als WM-Gastgeber fix für die Endrunde qualifiziert ist, liegt in der FIFA-Weltrangliste aktuell auf den 115. Platz. Die 32 teilnehmenden Fußballnationen werden in den zwölf Stadien der insgesamt sieben Austragungsorte in 64 Spielen gegeneinander antreten. Das Finale wird in Lusail stattfinden.

Die WM-Städte Katars und deren Stadien sind in Nord-Süd Richtung Al-Shamal (Al-Shamal Stadium; Neubau mit 45.330 Plätzen), Al Khor (Al-Khawr Stadium, Neubau mit 45.120 Plätzen), Lusail (Lusail Iconic Stadium; Neubau des größten WM-Stadions mit 86.250 Plätzen), Umm Slal (Umm Slal Stadium; Neubau mit 45.120 Plätzen) , Al-Rayyan (Khalifa International Stadium - Nationalstadion von Katar; Erweiterung auf 62.345 Plätze, Ahmed bin Ali Stadium; Erweiterung auf 43.000 Plätze, Al-Gharafa Stadium; Erweiterung auf 45.000 Plätze), Doha (Vier Stadien: Sports City Stadium; Neubau mit 47.560 Plätzen, Education City Stadium; Neubau mit 45.350 Plätzen, Doha Port Stadium; Neubau mit 44.950 Plätzen, Qatar University Stadium; Erweiterung auf 43.520 Plätzen) und Al-Wakra (Al-Wakrah Stadium; Neubau mit 45.120 Plätzen). Somit werden acht der zwölf Stadien komplett neu errichtet. Alle Stadien sind dafür wieder verkleinerbar oder vollständig abbaubar.

Die Gesamtinvestitionen für die Stadieninfrastruktur werden sich auf geschätzte 2,58 bis 3,6 Milliarden Euro belaufen. Dafür, dass die WM den Spielplan der globalen Fußballligen durcheinander wirbelt, zahlt die FIFA den Vereinen die gewaltige Entschädigungssumme von rund 195 Millionen Euro. Für die Lizenzen der

Übertragungsrechte müssen die jeweiligen Fernseh- und Rundfunksender voraussichtlich deutlich mehr bezahlen müssen als noch bei der WM in Brasilien. Die Kosten des WM-Turniers wird inklusive aller Ausgaben in etwa mit 45 Milliarden Euro berechnet.

Eine Klimatisierung der offenen Stadien auf maximal 27 Grad soll während der Spielzeiten durch Solarenergie und entsprechender Kühlungstechnik gewährleistet werden. Aufgrund der enormen Temperaturverhältnisse von bis zu 50 Grad während der traditionellen Turnierzeit im Sommer (europäische Zeit), wird beabsichtigt, das Turnier auf die umstrittene Zeit zwischen (voraussichtlich) 20. November (Eröffnungsspiel) und 18. Dezember zu verlegen. Eine Verringerung von 32 auf 28 Spieltage ist geplant. Das Finalspiel der somit ersten Winter-WM der Fußballgeschichte seit 1930 wird am vierten Adventsonntag sowie dem Nationalfeiertag des Gastgebers Katar ausgetragen.

5.3. MENSCHENRECHTSSITUATION IN KATAR

„Laut „Guardian“ starben im Jahr 2013 allein 185 Menschen aus Nepal, in den vergangenen zwei Jahren seien bei Arbeiten in Katar 382 Nepalesen umgekommen.“ (Vorarlberg Online 2014) Dabei sterben diese meist an Herzinfarkten, Herzversagen oder auch Arbeitsunfällen. Die Arbeitstage betragen laut Amnesty International nicht weniger als 12 Stunden unter unfassbar schlimmen Verhältnissen und einer enormen Hitze. Des Weiteren fürchtet Amnesty International, falls nichts gegen die prekäre Arbeitssituation getan werden würde, dass bis 2022 um die 4000 Arbeiter_innen sterben werden. (vgl. The Guardian 2014)

Insgesamt sollen ca. 2 Millionen Arbeitsmigrant_innen sowohl aus Nepal, als auch aus Indien, Pakistan, Sri Lanka, etc. für die Errichtung der WM-Infrastruktur 2022 in Katar tätig sein. Den nepalesischen Arbeiter_innen wurde weit mehr Lohn versprochen als sie im Endeffekt je bekommen haben, bzw. bekommen werden. Sie wurden mithilfe des *kafala* Systems, ein *sponsorship*, „engagiert“, wodurch sie schon fast als Leibeigene verschiedener Arbeitgeber_innen unter prekären Arbeitsverhältnissen arbeiten müssen. (vgl. Vorarlberg Online 2014) Viele davon haben bis jetzt noch keinen Cent von ihrem Lohn gesehen. Wenn jemand etwas bekommt dann ausgesprochen wenig. Ein nepalesischer Arbeitsmigrant meinte in einer Dokumentation, dass er gar nicht zurück nachhause kann, weil er seine Familie

ernähren müsse und deswegen auch für einen Hungerlohn arbeitet, um wenigstens ein bisschen für seine Familien zusammensparen zu können (vgl. Dokumentation The Guardian 2013). Allerdings wird den Arbeitsmigrant_innen zusätzlich auch noch der Reisepass abgenommen, wodurch es ihnen ohne Erlaubnis ihrer Arbeitgeber_innen gar nicht möglich ist, ihren Arbeitsplatz zu verlassen, geschweige denn zurück in ihre Heimat zu reisen. Die Abhängigkeit an die Arbeitgeber_innen ist enorm, sodass der Vorwurf der modernen Sklaverei vielerorts auftaucht. Die wenigen, die zu fliehen versuchen, sind gezwungen, daraufhin illegal zu arbeiten, in ständiger Angst gefasst zu werden.

Nicht besser als mit den Arbeitsbedingungen steht es um die Unterkünfte der Arbeitenden. Zusammengepfercht in kleinen Zimmern mit jeweils 12 bis 14 Personen und unter hygienisch unzumutbaren Verhältnissen hausen diese nicht unweit von der ölbedingt reichen Bevölkerung Katars (ibid.). Ein nepalesischer Arbeitsmigrant spricht davon, dass ihre Handtücher nach zwei Jahren noch nie gewechselt wurden und wenn darauf hingewiesen wird, würde es heißen, man solle sich seine eigenen besorgen. (ibid.)

Die Zeitschrift The Guardian befragte das Arbeitsministerium Katars, warum so viele nepalesische Arbeiter_innen an Herzinfarkten sterben würden, worauf sie folgendes entgegneten: „*This question would be better suited for the relevant health authorities or the government of Nepal.*“ (The Guardian 2014). Das ist nur ein Beispiel dafür, dass Katar jegliche Schuld von sich weist.

Diesbezüglich versprachen allerdings FIFA und die Regierung Katars, dass diese versuchen würden, die Sicherheit und Arbeitsverhältnisse der Arbeitsmigrant_innen für den Stadionbau und die benötigte Infrastruktur für 2022 sicherzustellen. Jedoch wird von diesem Versprechen kaum etwas ersichtlich (vgl. The Guardian 2014).

Die Dokumentation des Guardians zeigt weiters das Bild, dass viele der Arbeitsmigrant_innen gegenüber des übermächtigen Gegners bereits zu resignieren scheinen, sodass ihre zustehenden Löhne schon gar nicht mehr wichtig sind, sondern nur ihr Reisepass und eine Möglichkeit in die Heimat zurück zu kehren (vgl. Dokumentation The Guardian 2013).

Katar selbst reagiert auf Vorwürfe, wie schon vorangegangen gezeigt, aber wenig bis gar nicht. Seitens der Regierung heißt es lediglich: „*It has been our commitment and our belief from the first day of our bid to host the Fifa World Cup that we can utilise the power of football to accelerate positive social and human development across our*

country and our region." (The Guardian 2014) Wo diese soziale und humane Entwicklung allerdings zu finden sein wird, bleibt weiterhin offen. Somit sind die Aussagen Katars weit mehr als nur zynisch und erscheinen angesichts der schrecklichen Arbeitssituation, welcher die Arbeitsmigrant_innen ausgesetzt werden, weit mehr als nur unverständlich.

Doch auch die Rolle der FIFA ist im Hinblick auf diese Vorwürfe im Zusammenhang mit der Verletzung von Menschenrechten äußerst bedenklich, denn obwohl die Zustände schon lange bekannt sind, sieht diese derzeit von einem Abrücken von Katar als WM-Austragungsort ab. Doch auch von anderen Ländern sind die Reaktionen durchaus zweifelhaft. Bis jetzt war die Resonanz auf die Boykott-Aufforderung an die teilnehmenden Länder von Seiten verschiedener NGOs verhalten und es ist fraglich, inwiefern diese noch im Raum stehen, wenn die WM erst einmal begonnen hat.

6. FAZIT

Wie im vorigen Kapitel angesprochen, werden bereits von diversen NGOs Boykottforderungen der WM in Katar gestellt. Die Frage, die man sich jedoch im Zusammenhang mit einem internationalen Großereignis in einem Land wie Katar stellen muss, ist, warum es überhaupt als Austragungsort gewählt wurde. Nicht nur die menschenrechtliche Situation, sondern auch die Probleme mit den klimatischen Verhältnissen sind für die Austragung einer Fußball-WM kaum vertretbar.

Denkt man an die Olympischen Winterspiele in Sotschi zurück, findet man hier ähnliche Bedingungen vor: Winterspiele in einem Sommerkurort zu veranstalten, kann man wohl kaum als nachhaltig und nachvollziehbar bezeichnen. Gleichzeitig ist Russland für Menschenrechtsverletzungen in diversen Bereichen bekannt – als ein Beispiel ist die Diskriminierung Homosexueller zu nennen.

Natürlich kann man argumentieren, dass dadurch die Aufmerksamkeit vermehrt auf ebendiese Probleme gelenkt wird und die Länder „gezwungen“ werden, hier etwas zu verändern. Jedoch zeigen leider die Erfahrungen, dass das Interesse nach dem Ende einer Großveranstaltung meist schnell wieder abflaut und im Endeffekt alles beim Alten bleibt.

Das zeigte sich auch bei den Olympischen Spielen in Peking 2008. Bereits im Vorfeld gab es einige Diskussionen über Boykotte und die menschenrechtliche

Situation in China. Das Internationale Olympische Komitee (IOC) wollte mit der Vergabe der Olympischen Sommerspiele an China ebendiese Situation verbessern. Aussagen wie folgende sind beispielhaft für den unangebrachten Umgang: *“The overall presence of strong governmental control and support is healthy and should improve operational efficiency of the Games organisation through the OCOG (Anm.: Organising Committees for the Olympic Games).”* (IOC 2011)

Wie vorhin schon erwähnt, wurde auch in Peking während der Olympischen Spiele bzw. bei den Vorbereitungen menschenrechtsverletzende Aktionen bekannt, wie etwa Zwangsumsiedelungen oder extrem eingeschränkte Pressefreiheit. Derzeit ist Peking im Gespräch für die Olympischen Winterspiele 2022 – und erneut setzte man sich mit Themen wie Internetzensur, Luftverschmutzung und Menschenrechte auseinander (vgl. Der Tagesspiegel 2015).

Zurück zu Katar: Derzeit aktuell ist die Diskussion, ob die WM in Katar, bzw. auch jene 2018 in Russland, aufgrund der vor kurzem aufgefliegenen Korruptionsaffären innerhalb der FIFA, überhaupt stattfinden kann. Falls Schmiergelder von Katar bzw. Russland an die FIFA geflossen sein sollten, wäre eine Verlegung nach England, Deutschland oder in die USA möglich, aber vermutlich unrealistisch, da die im Endeffekt diesen Schritt kaum wagen würde (vgl. Die Welt 2015). Bezüglich Menschenrechte wurde im Dezember 2014 überlegt, ob Katar zu einer Verbesserung der menschenrechtlichen Lage aufgefordert werden soll. Das deutsche Exekutiv-Mitglied der FIFA Theodor Zwanziger forderte in diesem Zusammenhang, dass einer der Nationalverbände einen Antrag auf eine Verlegung der WM stellt, falls Katar bis März 2015 keine Änderungen aufweisen kann. Hier ist nichts geschehen und auch die FIFA setzte keine nennenswerten Aktionen (vgl. Die Welt 2014).

Grundsätzlich ist der Ansatz, sportliche Großveranstaltungen in Ländern, in denen Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung liegen, zu veranstalten, um die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, nicht in vollem Ausmaß verwerflich. Jedoch sollte dieses Ziel dann auch erfüllt werden, da sonst, wie die Erfahrung zeigt, bei der Vorbereitung bzw. Durchführung vermehrt Menschenrechtsverletzungen auftreten, die dazu noch von der Öffentlichkeit, teilweise, und der FIFA bzw. dem IOC, meist gänzlich, geduldet werden. Hierbei sollten die Verbände im Vorfeld einer Vergabe klären, inwiefern die Versprechen der Austragungsländer der Realität entsprechen.

Bei einer Verletzung der Bestimmungen sollten Diskussionen über etwaige Sanktionen überflüssig sein – das müsste nach so vielen negativen Erfahrungen bereits Standard sein.

7. ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1. Abb.: Offizielles Logo „Qatar 2022“, http://upload.wikimedia.org/wikipedia/en/thumb/2/2f/Qatar_2022_bid_logo.svg/691px-Qatar_2022_bid_logo.svg.png, 08.06.2015
2. Abb.: Logo-Derivat „Qatar 2022 built by slaves“, <http://www.palgts.com/wp-content/uploads/2014/03/qatar-slaves.png>, 08.06.2015
3. Abb.: Dreieck der nachhaltigen Entwicklung, http://invent-tourismus.de/pics/grafik_projekt01.gif, 07.06.2015

8. QUELLENVERZEICHNIS

1. Fischer, Anton: Sustainable Tourism. From mass tourism towards eco-tourism. 1. Auflage. 2014. Haupt, Bern.
2. Tourism-Watch, Evangelischer Entwicklungsdienst (2011): Alles was Recht ist – Menschenrechte und Tourismus, Impulse für eine menschenrechtlich orientierte Tourismusentwicklung, URL: www.tourism-watch.de/files/Alles_was_Recht_ist.pdf, 06.06.2015
3. Tourism Concern (2004): Sun Sand Sea and Sweatshops. Tourism Concern (2008a) Riding the wave: Tsunami rehabilitation funds diverted for tourism, press release, URL: www.tourismconcern.org.uk/index.php?page=misuse-of-tsunami-funds, 06.06.2015
4. International Labour Organization (2001): Human resources development, employment and globalization in the hotel, catering and tourism sector. URL: www.ilo.org/public/english/dialogue/sector/techmeet/tmhct01/tmhctr2.htm, 06.06.2015
5. Tourism Concern (2014): Exploitation of children, Child Sex Tourism. URL: www.tourismconcern.org.uk/exploitation-of-children/, 05.06.2015
6. <http://de.wikipedia.org/wiki/Katar>, 06.06.2015
7. Gabler Wirtschaftslexikon (2007): soziale Nachhaltigkeit. URL: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/21339692/soziale-nachhaltigkeit-v2.html>, 06.06.2015
8. Die Wiener Volkshochschulen (2015): Menschenrechte im Tourismus. URL: <http://www.vhs.at/menschenrechte/themenmonat-juni-2015-recht-auf-sozialen-standard-wirtschaft-und-menschenrechte/menschenrechte-im-tourismus.html>, 05.06.2015
9. Amnesty International (2013): Tourismus und Menschenrechte. Kolumne von Edith Kresta. URL: <https://www.amnesty.de/journal/2013/juni/tourismus-und-menschenrechte>, 05.06.2015
10. The World Tourism Organization (2001): Der Globale Ethikkodex für Tourismus. URL: https://www.bmfwf.gv.at/Tourismus/TourismuspolitischeAktivitaeten/Documents/EthikkodexUNW_TO.pdf, 05.06.2015
11. Amnesty International Ltd., 2015: Amnesty International Report 2014/15. The state of the world's Human Rights. Vereinigtes Königreich: Amnesty International Ltd.
12. Human Rights Watch, 2014: World Report 2014. USA.
13. Hermann Rainer, 2006: Die Araber und die Menschenrechte. <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/debatte-die-araber-und-die-menschenrechte-1304227.html>, 06.06.2015.
14. Krennerich Michael, 2014: Die Lage der Menschenrechte ist unterschiedlich. <https://www.bpb.de/dialog/197480/die-lage-der-menschenrechte-ist-unterschiedlich>, 06.06.2015.

16. Auswärtiges Amt, Mai 2014: Katar, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Katar_node.html, 04.06.2015
17. Harold Mayne-Nicholls, 2010; 2022 FIFA World Cup™ Bid Evaluation Report: Qatar. <http://www.fifa.com/mm/document/tournament/competition/01/33/74/56/b9qate.pdf>, 04.06.2015
18. Media Release, 24. Februar 2015: Ende November bis Ende Dezember für FIFA Fussball-WM 2022™ vorgeschlagen, <http://de.fifa.com/worldcup/news/y=2015/m=2/news=ende-november-bis-ende-dezember-fur-fifa-fussball-wm-2022tm-vorgeschla-2529266.html>, 05.06.2015
19. Michael Wulzinger, 11.04.2015: Fußball im Alleingang, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-133575629.html>, 06.06.2015
20. The Guardian 2014: Qatar World Cup: 185 Nepalese died in 2013 – official records. <http://www.theguardian.com/world/2014/jan/24/qatar-2022-world-cup-185-nepalese-workers-died-2013>, 03.06.2015
21. Vorarlberg Online 2014: WM-Baustellen in Katar: Schon wieder Dutzende tote Gastarbeiter aus Nepal. <http://www.vol.at/wm-baustellen-in-katar-schon-wieder-dutzende-tote-gastarbeiter-aus-nepal/3839509>, 03.06.2015
22. Dokumentation The Guardian 2013: Qatar World Cup: the migrant workers forced to work for no pay | Guardian Investigations. <https://www.youtube.com/watch?v=e5R9Ur44XV8>, 03.06.2015
23. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte <http://www.menschenrechtserklaerung.de/>, 07.06.2015
24. EMRK: Die Europäische Menschenrechtskonvention <http://emrk.at/>, 07.06.2015
25. Internationale Menschenrechte: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, www.humanrights.ch, 07.06.2015
26. RIS: Gesamte Rechtsvorschrift für Europäische Menschenrechtskonvention, 2015: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>, 07.06.2015
27. IOC, 2001: Report of the IOC Evaluation Commission for the Games of the XXIX Olympiad in 2008. https://web.archive.org/web/20090325005942/http://multimedia.olympic.org/pdf/en_report_299.pdf, 08.06.2015
28. Der Tagesspiegel, 2015: Déjà-vu in Peking. <http://www.tagesspiegel.de/sport/olympische-winterspiele-2022-deja-vu-in-pekings/11577674.html>, 08.06.2015
29. Die Welt, 2015: Kann Russland und Katar die WM entzogen werden?. <http://www.welt.de/sport/article142066615/Kann-Russland-und-Katar-die-WM-entzogen-werden.html>, 08.06.2015
30. Die Welt, 2014: Fifa beendet Diskussionen um WM 2018 und 2022. <http://www.welt.de/sport/fussball/article135562516/Fifa-beendet-Diskussionen-um-WM-2018-und-2022.html>, 08.06.2015